

Auslegung des Begriffs „zweierlei Verwendungszweck“ nach nationalem Recht, die enger ist als eine Auslegung nach der genannten Richtlinie, bei der Erhebung einer Steuer wie der vorliegenden Brennstoffsteuer entgegen?

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51).  
 (<sup>2</sup>) Wet belastingen op milieugrondslag (Umweltsteuergesetz).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 21. September 2012 — Elena Luca/Casa de Asigurări de Sănătate Bacău**

(Rechtssache C-430/12)

(2012/C 399/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curte de Apel Bacău

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Elena Luca

Rechtsmittelgegnerin: Casa de Asigurări de Sănătate Bacău

**Vorlagefragen**

1. Stehen Art. 56 AEUV (früher Art. 49 EG) und Art. 22 der Verordnung Nr. 1408/71 (<sup>1</sup>) nationalen Vorschriften wie Art. 40 Abs. 1 Buchst. b, Art. 45 und Art. 46 des Erlasses Nr. 592/2008 entgegen, nach denen ein Angestellter oder ein Selbstständiger oder deren Familienangehörige nur dann einen Anspruch auf Erstattung der gesamten, für eine medizinische Leistung im Ausland aufgewandten Kosten haben, wenn sie im Voraus eine entsprechende Zustimmung erhalten haben?
2. Stellt die teilweise Übernahme der Kosten für eine innerhalb der Gemeinschaft erbrachte medizinische Leistung, die nach den Tarifen des versichernden Mitgliedstaats — im vorliegenden Fall denjenigen Rumäniens gemäß Art. 7 des Erlasses Nr. 122/2007 (jetzt aufgehoben durch den Erlass Nr. 729/2009) — berechnet wurden, eine Beschränkung im Sinne von Art. 56 AEUV (früher Art. 49 EG) dar?
3. Falls die vorhergehende Frage bejaht wird: In welchem Umfang sind die Kosten zu erstatten, die ein Versicherter in dem Fall aufgewandt hat, in dem sich die nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats vorgesehene Höhe der Kostenübernahme von der Höhe der Leistungen unterscheidet, die das Recht des Mitgliedstaats vorsieht, in dem die Behandlung stattgefunden hat?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 24. September 2012 — Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili/SC Rafinăria Steaua Română SA**

(Rechtssache C-431/12)

(2012/C 399/17)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Înalta Curte de Casație și Justiție

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerinnen: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Rechtsmittelgegnerin: SC Rafinăria Steaua Română SA

**Vorlagefrage**

Verstößt die Auslegung von Art. 124 des Cod de procedură fiscală (Steuerverfahrensordnung) dahin, dass der Staat auf mit einer Mehrwertsteuererklärung beantragte Beträge für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt von deren Verrechnung und dem Zeitpunkt der Aufhebung des Verrechnungsakts durch eine gerichtliche Entscheidung keine Zinsen schuldet, gegen Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (<sup>1</sup>) vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem?

(<sup>1</sup>) ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 26. September 2012 — ACI Adam BV u. a./Stichting de Thuiskopie u. a.**

(Rechtssache C-435/12)

(2012/C 399/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerinnen: ACI Adam BV, Alpha International BV, AVC Nederland BV, BAS Computers & Componenten BV, Despec BV, Dexxon Data Media and Storage BV, Fuji Magnetics Nederland, Imation Europe BV, Maxell Benelux BV, Philips Consumer Electronics BV, Sony Benelux BV, Verbatim GmbH

*Kassationsbeschwerdegegnerinnen:* Stichting de Thuiskopie, Stichting Onderhandeligen Thuiskopie vergoeding

ist — der Zahlungspflichtige beantragt, das Gericht möge in Anbetracht bestimmter streitiger Umstände, die für die Festsetzung des gerechten Ausgleichs von Bedeutung sind, Feststellungen zu Lasten der genannten Organisation treffen, die sich dagegen verteidigt?

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. b — gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 — der Urheberrechtsrichtlinie<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die dort erwähnte Ausnahme vom Urheberrecht für Vervielfältigungen, die die in diesem Artikel genannten Anforderungen erfüllen, unabhängig davon gilt, ob die Exemplare des Werks, von dem die Vervielfältigungen herkommen, rechtmäßig — d. h. ohne Verletzung der Urheberrechte der Rechteinhaber — in die Verfügungsgewalt der betreffenden natürlichen Person gelangt sind, oder gilt diese Ausnahme nur für Vervielfältigungen, die Ausfertigungen entnommen sind, die von Exemplaren herkommen, die ohne Urheberrechtsverletzung in die Verfügungsgewalt der betreffenden natürlichen Person gelangt sind?

2. a) Kann, wenn die erste Frage wie am Ende dieser Frage beantwortet wird, die Anwendung des Dreistufentests gemäß Art. 5 Abs. 5 der Urheberrechtsrichtlinie dazu führen, dass der Anwendungsbereich der Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 erweitert wird, oder kann die Anwendung des Tests lediglich zur Folge haben, dass die Reichweite der Ausnahme eingeschränkt wird?

b) Steht, wenn die erste Frage wie am Ende dieser Frage beantwortet wird, eine Vorschrift des nationalen Rechts, die dazu führt, dass für Vervielfältigungen, die von einer natürliche Person zum Privatgebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke angefertigt werden, eine gerechte Vergütung unabhängig davon geschuldet wird, ob die Anfertigung der betreffenden Vervielfältigungen nach Art. 5 Abs. 2 der Urheberrechtsrichtlinie erlaubt ist — und ohne dass diese Vorschrift das Verbot des Rechteinhabers und dessen Anspruch auf Schadensersatz einschränkt —, im Widerspruch zu Art. 5 der Urheberrechtsrichtlinie oder irgendeiner anderen Vorschrift des Europarechts?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage unter Berücksichtigung des Dreistufentests nach Art. 5 Abs. 5 der Urheberrechtsrichtlinie von Bedeutung, dass technische Vorrichtungen, um gegen die Anfertigung unerlaubter Privatkopien vorzugehen, (noch) nicht zur Verfügung stehen?

3. Ist die Durchsetzungsrichtlinie<sup>(2)</sup> auf einen Rechtsstreit wie den vorliegenden anwendbar, in dem — nachdem ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Urheberrechtsrichtlinie Herstellern und Importeuren von Trägern, die für die Vervielfältigung von Werken geeignet und bestimmt sind, die Verpflichtung zur Abführung des dort vorgesehenen gerechten Ausgleichs auferlegt und bestimmt hat, dass der gerechte Ausgleich an die von diesem Mitgliedstaat bezeichnete Organisation abzuführen ist, die mit der Erhebung und Verteilung des gerechten Ausgleichs betraut

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45).

**Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 1. Oktober 2012 — X, anderer Verfahrensbeteiligter: Voorzitter van het managementteam van het onderdeel Belastingdienst/Z van de rijksbelastingdienst**

**(Rechtssache C-437/12)**

(2012/C 399/19)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

### Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te 's-Hertogenbosch

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Rechtsmittelführerin:* X

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Voorzitter van het managementteam van het onderdeel Belastingdienst/Z van de rijksbelastingdienst

### Vorlagefragen

1. Ist bei der Beurteilung der im Rahmen von Art. 110 AEUV zu beantwortenden Frage, ob der Betrag der Steuer auf die Zulassung des [in Rede stehenden] Personenkraftwagens für 2010 den Restwert der Steuer (nicht) übersteigt, der noch im Wert im Inland bereits zugelassener gleichartiger gebrauchter Personenkraftwagen enthalten ist, für die Bestimmung dieses Restwerts als gleichartig anzusehen

— ein vergleichbarer Personenkraftwagen, der im Jahr der erstmaligen Ingebrauchnahme des [in Rede stehenden] Personenkraftwagens (2006) als Neuwagen zugelassen worden ist, oder

— darüber hinaus auch die (anderen) Personenkraftwagen, die 2010 auf dem Gebrauchtwagenmarkt verfügbar sind und die ebenso wie der [in Rede stehende] Personenkraftwagen am 30. Mai 2006 erstmalig in Gebrauch genommen worden und ansonsten vergleichbar sind, aber die nach dem 30. Mai 2006 (zwischen dem 30. Mai 2006 und 2009) als gebrauchte Personenkraftwagen (eingeführt und) zugelassen worden sind, und/oder